

ANTRAG

der Fraktion der FDP

Irreguläre Migration wirksam bekämpfen, Fehlanreize reduzieren

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Durch die Vielzahl an Geflüchteten, die aktuell Deutschland und auch Mecklenburg-Vorpommern erreichen, stehen unsere Kommunen und Landkreise vor enormen Herausforderungen in den unterschiedlichsten Bereichen. Das drängendste Problem sind jedoch die immer knapper werdenden Unterbringungskapazitäten.
Es ist das Gebot der Stunde, irreguläre Migration stärker als bisher zu unterbinden, indem die Anreize, nach Deutschland zu kommen, gesenkt werden. Ausreisepflichtige Menschen müssen schneller zurückgeführt und allgemein muss mehr Ordnung in das Fluchtgeschehen gebracht werden.
2. Gemäß § 3 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes kann und soll der notwendige persönliche Bedarf von Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben, sowie für vergleichbare Personengruppen auch durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Ferner können Leistungen auch in Form von Wertgutscheinen, anderen unbaren Abrechnungen oder Geldleistungen gewährt werden.
3. In den Landeseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern werden in der Praxis Geldleistungen als „Taschengeld“ ausbezahlt. Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. Oktober 2022 hinsichtlich der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist alleinstehenden Erwachsenen für den notwendigen persönlichen Bedarf ein „Taschengeld“ von 182 Euro im Monat, also rund 42 Euro in der Woche ausbezahlen.

4. Der Vorrang von Sachleistungen wäre eine konsequente Umsetzung des Wortlautes des Asylbewerberleistungsgesetzes. Damit könnten mögliche Fehlanreize der Bargeldauszahlung für irreguläre Migration reduziert werden, wie z. B. Zahlungen an Schleuser.
5. Der Einsatz von guthabenbasierten Kreditkarten stellt eine unbürokratische Alternative zur Bargeldauszahlung dar. Einschränkungen bei der Auszahlung von Bargeld an Geldautomaten und in Geschäften sowie hinsichtlich bestimmter Online-Zahlungen, wie z. B. an Glücksspielanbieter, wären hierbei sinnvoll. So kann auch der Geldtransfer an ausländische Empfänger erschwert werden.
6. Mecklenburg-Vorpommern sollte den Beispielen aus anderen europäischen Ländern, wie Frankreich bzw. anderen Bundesländern, wie Bayern, Hamburg oder Niedersachsen, folgen und die Auszahlung von Bargeld in den Landeseinrichtungen durch die Ausgabe von guthabenbasierten Kreditkarten ersetzen.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Auszahlung des notwendigen persönlichen Bedarfs („Taschengeld“) als Bargeld in den Landeseinrichtungen durch die Ausgabe von Geldkarten, beispielsweise guthabenbasierten Kreditkarten, mit Einschränkungen bei Bargeldauszahlungen zu ersetzen und auf diesem Wege
 - a) zu prüfen, welche landesrechtlichen Vorgaben anzupassen sind.
 - b) entsprechende Dienstleistungen auszuschreiben.
 - c) möglichst kurzfristig ein Modellvorhaben an einer zentralen Unterbringungseinrichtung zu starten.
 - d) regelmäßig über den Umsetzungsstand im zuständigen Ausschuss des Landtages zu berichten.
2. sich auf Bundesebene für die Ausweitung des Ausreisegewahrsams im verfassungs- und europarechtlichen Rahmen von derzeit zehn auf 28 Tage einzusetzen.
3. sich auf allen Ebenen für einen möglichst unkomplizierten und bürokratiearmen Zugang von Geflüchteten zum Arbeitsmarkt und darüber hinaus für die Zuweisung von Geflüchteten zu geeigneten gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten einzusetzen.
4. die Aufenthaltsdauer für Geflüchtete in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes auf die im Asylgesetz geregelte maximal mögliche Dauer von 18 Monaten zu verlängern.

René Domke und Fraktion

Begründung:

Die Bundesregierung geht jahrzehntelange Versäumnisse in der Flucht- und Asylpolitik an. Hierbei wird auch der enge Austausch mit den Ländern gesucht. Darum ist es von großer Bedeutung, dass sich auch alle Landesregierungen der Dimension der vor uns stehenden Aufgabe bewusst sind und gemeinsam mit der Bundesregierung und der Europäischen Union die drängenden Probleme lösen.

Bei den Grundleistungen für Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben, sowie für vergleichbare Personengruppen wird nach § 3 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes zwischen dem notwendigen Bedarf (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Haushaltsgüter) und dem notwendigen persönlichen Bedarf (Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens, wie z. B. Freizeit, Kultur, Kommunikation und Mobilität) unterschieden. Nach § 3 Absatz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes wird bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt.

Die Leistung für den notwendigen persönlichen Bedarf in einer Aufnahmeeinrichtung lag eigentlich bei 164 Euro für Alleinstehende. Nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. Oktober 2022 verstößt jedoch die niedrigere „Sonderbedarfsstufe“ für alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Das Urteil bezog sich konkret auf alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften mit einer Aufenthaltsdauer von 18 Monaten. Die Bundesregierung geht aber von einer Anwendbarkeit des Beschlusses auch auf die Parallelregelungen in § 3a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes für Leistungen im Grundleistungsbezug aus.

Seit Jahren wird hierbei diskutiert, anstelle der Auszahlung von Bargeld stärker auf Sachleistungen und Wertgutscheine zu setzen. Eine Umstellung auf Sachleistungen ist mit einem administrativen Mehraufwand verbunden, da dann die entsprechenden Leistungen für den jeweiligen individuellen Bedarf durch die Verwaltung sicherzustellen wären. Bei Gutscheinssystemen und Sachleistungskarten besteht die Problematik, ein gesondertes Zahlungssystem umzusetzen und dafür ausreichend Geschäfte als Vertragspartner zu gewinnen.

Mit guthabenbasierten Kreditkarten kann hingegen wie mit handelsüblichen Prepaid-Kreditkarten an den entsprechenden Terminals in Geschäften gezahlt werden. Zahlungen sind dabei in der Höhe auf das aufgeladene Guthaben beschränkt. Da die Karten zentral aufgeladen werden und keine Zahlstellen in den Einrichtungen mehr betrieben werden müssen, sinkt auch der Verwaltungsaufwand.

In Frankreich wird die Geldleistung bereits seit etlichen Jahren auf einer speziellen Geldkarte ausgezahlt. Sie kann für elektronische Käufe in Geschäften oder online genutzt werden. Die Abhebung von Bargeld ist hingegen seit dem Jahr 2019 nicht mehr möglich. In Bayern wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes vom 23. Dezember 2021 die rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung zur Einführung einer Geldkarte geschaffen. Derzeit wird eine entsprechende Ausschreibung vorbereitet. In Hamburg läuft bereits eine Ausschreibung eines Dienstleisters für ein entsprechendes Pilotverfahren. Auch in Hannover soll eine Geldkarte in einem Pilotverfahren erprobt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte auch der Landtag Mecklenburg-Vorpommern ein klares Signal setzen, das gemeinsame Ziel einer geordneten Migration nach Europa und Deutschland zu unterstützen und hierbei kritische Fehlanreize sowie Bürokratie abzubauen.